

steuereinnahme vom 22. April 1784 außer Wirksamkeit gekommen, nicht einmal in dem Jahre, wo sie bauen würden, einen Steuererlaß zu genießen hätten, indem dieser dem Gesetze nach §. b., 19. des Regulat. vom 24. Febr. 21. sogar dann noch wegfiel, wenn zufällig die Dächer nicht vom Wasser mit fortgerissen, sondern auf den destruirten Gebäuden stehen geblieben sind, und erst vom Besitzer selbst zu Vermeidung des Einsturzes abgetragen werden müssen. Ferner hätten sie eine ganz besondere Last durch die Obliegenheit zu Haltung des Leinpfades, sie wären genöthigt gewesen, nachdem die ersten 6 Ellen kaum längs des Ufers vom Strome weggerissen, einen anderweiten Theil ihrer Fluren zu überlassen, und hätten zu erwarten, daß dieß ferner noch geschehen werde, gleichwohl beziehe der Staat einen bedeutenden Zoll von der Stromfahrt. — Was die vor Ischieren gelegenen Elbheger anlange, obwohl sie ihrer Entstehung und Beschaffenheit nach nicht im Fluß entstanden, sondern von ihren Fluren durch Stromgewalt abgerissene Inseln wären, solche doch nach den bestehenden Gesetzen als Staatscigenthum betrachtet würden. Dem Staate gewährten diese Heger nur einen sehr geringen Nutzen, dagegen genösse die Commun einen beträchtlichen Steuererlaß wegen der häufig wiederkehrenden Ueberschwemmungen ihrer Fluren, daher es für das Staatsinteresse selbst sehr vortheilhaft erscheinen müsse, wenn sie sich erböte: „gegen Ueberlassung der Benutzung jener Heger auf Steuererlaß wegen der Wasserschäden an ihren Fluren zu verzichten.“ Bei dem Anführen der Bittsteller, daß sie ihre Beschwerden bereits an die höchsten Behörden hätten gelangen lassen, ohne daß eine Abhilfe getroffen worden sei, sah sich die Deputation veranlaßt, durch das verehrte Präsidium der Kammer bei dem hohen Gesamtministerium um nähere Auskunft zu bitten, welche ihr auch mitgetheilt worden ist. Zufolge derselben werden nun allerdings die Angaben der Petenten vollkommen bestätigt, in so weit sie auf die eingereichten Gesuche Bezug haben. — Das zuletzt von dem Richter Kailich angebrachte wegen Gestattung des Auspielens seines Gutes mußte nothwendig abge wiesen werden, da alle von dem Ministerio in dieser Hinsicht angeführten allgemeinen Gründe auf gesetzlichen Bestimmungen und Rücksichten auf das allgemeine Wohl beruhen, so wie ebenfalls der Behauptung beizupflichten ist, daß auch in dem vorliegenden Falle der Umstand, daß Kailich $\frac{1}{3}$ des Taxwerthes zu Unterstützung der ärmeren Dorfbewohner abtreten will, ebenfalls keinen Grund abgeben kann, für das Ganze schädliche Ausnahmen von den Gesetzen zu machen, und zwar um so weniger, da die dadurch zu erlangende Beihilfe, wenn man auf den Taxwerth das 140 Scheffel Land betragende Grundstück, den Scheffel zu 80 Thlr. gerechnet, auf 11,200 Thlr. annehmen wollte, nur in 3,733 Thlr. 8 Gr. bestehen würde, diese Summe aber im Verhältniß zu dem oberwähnten auf 48,717 Thlr. 7 Gr. berechneten Bauaufwande nur sehr unbedeutend erscheint, und daher zu Ausführung des beabsichtigten Unternehmens in sehr geringer Maße beitragen würde. — Wenn nun aber die Petenten behaupten, es sei auf das Gesuch um Ermittlung irgend einer andern Erleichterung des Ausbaues eine abschlägliche Antwort nicht erfolgt, so kann dieß nicht als begründet angesehen werden, da bei Abweisung des Kailich'schen Antrages resolvirt wurde: „Seiten des Ministerii des Innern sei darauf, theils wegen der, der beabsichtigten Verloosung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, theils weil dem Ministerio zu der eventuell erbetenen Unterstützung kein Fonds zu Gebote stehe, nicht einzugehen gewesen.“ — Die Deputation hält diese Entscheidung für sachgemäß, und glaubt daher, nicht der Kammer eine Verwendung zu Gunsten der Bittsteller empfehlen zu dürfen, da einmal Verletzung der bestehenden Gesetze in dieser Hinsicht nicht vorliegt, dann aber der Grundsatz aufrecht zu erhalten ist, daß aus Billigkeitsrücksichten eine Begünstigung einzelner Staatsangehörigen aus Klassen, zu welchen alle beitragen müssen, da, wo eine Verbindlichkeit des Staates nicht anerkannt zu wer-

den vermag, keinesweges eintreten darf. — Was demnachst über die noch angefügte Bitte um Ueberlassung der Ischierner Elbheger anlangt, so ist dieß ein früher noch nicht zur Sprache gebrachtes Gesuch, womit sich jene Commun zuvor an die betreffenden Behörden zu wenden, und dem §. 111. der Verfassungsurkunde nachzukommen haben würde. — Sollte die Kammer den Ansichten der Deputation in Bezug auf den ersten Punct beistimmen, so würde diese zu ermächtigen sein, die Petenten dem gemäß abzuweisen.

Nachdem die Kammer beschlossen hatte, sogleich darüber zu verathen, bemerkt

Der Präsident, daß allerdings die Lage dieser Gemeinde sehr beklagenswerth sei, und daß sich die frühern Ansiedler so angebauet hätten, der Elbüberschwemmung immer ausgesetzt zu sein, indessen wisse er nicht, wo die Summe von 48,000 Thlrn. herkommen soll.

Auf die Bemerkung des Abg. Art, daß er glaube gehört zu haben, die Gemeinde hätte sich anheischig gemacht, wenn ihr Steuererlaß bewilligt werde, ausbauen zu wollen, was sehr zu berücksichtigen sei, entgegnet

Referent, daß davon in der Petition nichts enthalten sei, Abg. Art hält jedoch für nützlich, daß man ihr den Steuererlaß bewillige, wenn sie sich anheischig machte, weiter hinaus zu bauen, da auch ein ähnlicher Fall im Brandkassengesetz berücksichtigt worden sei, mit welcher Ansicht sich Abg. Winkler (aus Räckniz) vereinigt.

Der Präsident macht bemerklich, daß die Gemeinde mit einem solchen Antrage sich an das Ministerium wenden müsse, wornach die Kammer einstimmig dem Deputationsgutachten beitrifft.

Auf der Tagesordnung stand das Verlesen des anderweiten Berichts der 3. Deputation über die begutachteten Eingaben der Eisenwerk- und Bitriol-Hüttenbesitzer Lattermann, v. Elterlein u. Cons. und Grieshammer.

Abg. Richter (aus Zwicau) verliest den Bericht, worauf Abg. Dehlschlägel bemerkt: Da die Anträge des verlesenen Berichts von denen des vorher über denselben Gegenstand erstatteten wesentlich abweichen, so dürfte eine gründliche Discussion darüber ohne genaue Vergleichung beider Berichte nicht möglich sein, zumal auch Zahlenverhältnisse mit einschlagen. Ich erlaube mir daher den Antrag, daß der neue Bericht gedruckt werden möge.

Dem gemäß beschließt die Kammer, den Bericht zum Druck zu bringen, und es nimmt sodann

Abg. Dehlschlägel nochmals das Wort und bemerkt: Ich bitte, mir noch eine Bemerkung zu dem Bericht zu gestatten. Ich vermisse darin die Berücksichtigung der Schriften unter No. 755. und 1118. der Registrande, welche die Bergämter Johann-Georgenstadt und Altenberg übergeben haben, um die in den vorliegenden Petitionen und bei den frühern Discussionen darüber gegen sie ausgesprochenen Beschuldigungen und Beschwerden zu widerlegen. Ich kann mir nicht denken, daß die Zurücklegung solcher Bertheidigungsschriften ohne deren Beachtung gerecht sei; glaube vielmehr, daß die Kammer letztere nicht nur denen schuldig sei, welche sie eingereicht haben, sondern auch